



In Prag, den 26. 10. 2017
Gesch.-Nr. UPCR-2017/80535/5

BESCHLUSS

Das Arbeitsamt der Tschechischen Republik, Generaldirektion (im Folgenden nur „Arbeitsamt“ genannt), als sachlich zuständiges Verwaltungsorgan gem. Best. § 8 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 435/2004 Slg., über Beschäftigung, in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden nur „Beschäftigungsgesetz“ genannt), im eröffneten Verwaltungsverfahren gem. Best. § 44 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsordnung, in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden nur „Verwaltungsordnung“ genannt), hat in der Sache der Ausstellung der Genehmigung zur Beschäftigungsvermittlung entschieden, wie folgt:

Gemäß der Best. § 60 Abs. 1 des Beschäftigungsgesetzes

wird

der juristischen Person: **Bohemia Works, a.s.**, Id.-Nr.: 290 08 921, mit dem Sitz: Antala Staška 1859/34, Krč, 140 00 Praha 4 (im Folgenden nur „Antragsteller“ genannt), mit dem verantwortlichen Vertreter: **Dipl.-Ing. Petra Kabourková**, geb.: 15. 10. 1964, Staatsbürgerschaft: Tschechische Republik, Daueraufenthalt: Příčná 169, Nové Homole, 370 01,

die Genehmigung zur Beschäftigungsvermittlung gemäß der Best. § 60 Abs. 1 des Beschäftigungsgesetzes, für alle Arbeitsarten in allen Fachbereichen, in Form der Beschäftigungsvermittlung gem. Best. § 14 Abs. 1 Buchst. b) des Beschäftigungsgesetzes (Beschäftigung von natürlichen Personen zum Zweck der Ausübung deren Arbeit für einen Benutzer, der eine andere juristische oder natürliche Person ist, die die Arbeit verteilt und die Ausführung der Arbeit überwacht)

ausgestellt

Diese Genehmigung zur Beschäftigungsvermittlung wird auf die unbefristet Dauer ab dem Tag der Inkrafttretung dieses Beschlusses erteilt.



Die Beschäftigung kann insbesondere unter nachstehenden Bedingungen vermittelt werden:

- 1) Die Beschäftigungsvermittlung kann entgeltlos oder gegen Entgelt ausgeübt werden, und zwar nur im Einklang mit dem Beschäftigungsgesetz, der Regierungsverordnung Nr. 64/2009 Slg., über die Festlegung der Arbeitsarten, die die Arbeitsagentur in Form der zeitweiligen Zuteilung zur Arbeitsleistung beim Benutzer nicht vermitteln kann, und dann im Einklang mit dieser Genehmigung. Für die Beschäftigungsvermittlung kann von der natürlichen Person, für die die Beschäftigung vermittelt wird, kein Entgelt verlangt werden.
- 2) Die Beschäftigungsvermittlung für das Ausland kann nur im Einklang mit den internationalen Verträgen und unter der Bedingung ausgeübt werden, dass die Rechtsvorschriften der Staaten, auf deren Gebiet die Beschäftigung vermittelt wird, eingehalten werden.
- 3) Im Falle der Beschäftigung natürlicher Personen zum Zweck der Ausführung deren Arbeit für den Benutzer ist der Antragsteller verpflichtet, die arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Best. § 308 und 309 des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg. Arbeitsgesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften einzuhalten.
- 4) Natürliche Person kann als verantwortlicher Vertreter nur bei einer juristischen Person bestellt werden. Die Funktion des verantwortlichen Vertreters kann nur im Arbeitsverhältnis mit der vereinbarten Arbeitszeit im Umfang von mindestens 20 Stunden wöchentlich ausgeübt werden. Die Erfüllung dieser Bedingung wird nicht bei der natürlichen Person verlangt, die gleichzeitig satzungsmäßiges Organ oder Mitglied des satzungsmäßigen Organs dieser juristischen Person ist. Verantwortlicher Vertreter für die Beschäftigungsvermittlung darf gleichzeitig kein Besitzer der Genehmigung zur Beschäftigungsvermittlung als natürliche Person sein.
- 5) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Evidenz im Umfang gem. Best. § 59 Abs. 1 des Beschäftigungsgesetzes zu führen, und **bis 31. Januar des laufenden Jahres** dem Arbeitsamt die Angaben für das Kalendervorjahr im Umfang gem. Best. § 59 Abs. 2 des Beschäftigungsgesetzes schriftlich mitzuteilen. **Bei der wiederholten Nichterfüllung der Meldepflicht wird durch das Arbeitsamt gem. Best. § 63 Abs. 2 Buchst. f) des Beschäftigungsgesetzes die Genehmigung zur Beschäftigungsvermittlung entzogen.**
- 6) Der Antragsteller, der die Beschäftigung gem. Best. § 14 Abs. 1 Buchst. b) des Beschäftigungsgesetzes vermittelt, ist gem. Best. § 58a des gleichen Gesetzes verpflichtet **innerhalb von 2 Monaten ab dem Tag der Inkrafttretung des Bescheids** über die Genehmigung zur Beschäftigungsvermittlung dem Arbeitsamt nachzuweisen, dass er die Versicherung für den Fall seiner Insolvenz abgeschlossen hat.
- 7) Der Antragsteller ist gem. Best. § 61 Abs. 6 des Beschäftigungsgesetzes verpflichtet, eventuelle Änderungen der zum Antrag auf die Genehmigung zur Beschäftigungsvermittlung gem. Best. § 61 Abs. 1-5 des Beschäftigungsgesetzes nachgewiesenen Tatsachen, die später eintreten, dem Arbeitsamt **spätestens innerhalb von einem Monat** mitzuteilen. Im Falle der Änderung des verantwortlichen Vertreters hat der Antragsteller dem Arbeitsamt die Nachweise über die Erfüllung der in der Best. § 60 des Beschäftigungsgesetzes festgelegten Bedingungen vorzulegen.



Begründung

Dem Arbeitsamt wurde am 9. 2017 der Antrag des oben genannten Antragstellers auf die Ausstellung der Beschäftigungsvermittlung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und für das Ausland in Form der Beschäftigungsvermittlung gem. Best. § 14 Abs. 1 des Beschäftigungsgesetzes zugestellt. Mit der Zustellung dieses Antrags kam es zur Eröffnung des Verwaltungsverfahrens.

Der Antrag wurde durch das Arbeitsamt als einwandfrei beurteilt. Im Zuge des Verwaltungsverfahrens hat das Arbeitsamt das Innenministerium gem. Best. § 60a des Beschäftigungsgesetzes um die Ausstellung der verbindlichen Stellungnahme ersucht. Mit Rücksicht darauf, dass am 6. 10. 2017 15 Arbeitstage ab dem Tag abgelaufen sind, an dem das Arbeitsamt um die Ausstellung der verbindlichen Stellungnahme ersucht hat, ohne dass durch das Innenministerium die verbindliche Stellungnahme ausgestellt und dem Arbeitsamt zugestellt wurde, wird im Einklang mit der Best. § 60a Abs. 3, dem letzten Satz, des Beschäftigungsgesetzes angenommen, dass das Innenministerium mit der Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigungsvermittlung einverstanden ist (Fiktion der zustimmenden verbindlichen Stellungnahme des Innenministeriums). Am 19. 10. 2017 wurde durch den Antragsteller die Kautionshöhe von 500.000,- CZK gewährt. Der Antragsteller hat vor der Erlassung dieser Entscheidung am 25. 10. 2017 die Verwaltungsgebühr gemäß dem Verwaltungsgebührengesetz Nr. 634/2004 Slg., entrichtet. Aus der Sicht des Beschäftigungsgesetzes wurden hiermit alle gesetzlichen Bedingungen für die Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigungsvermittlung erfüllt.

Die Vollziehbarkeit dieser Genehmigung wird am frühesten ab 3. 10. 2017 festgelegt, unter Berücksichtigung des Ablaufs der zeitlichen Gültigkeit der vorangehenden Genehmigung zur Beschäftigungsvermittlung mit dem gleichen Inhalt am 2. 10. 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß der Best. § 81 Abs. 1 der Verwaltungsordnung kann gegen diesen Bescheid Berufung beim Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten mittels Arbeitsamt, bei dem die Berufung eingelegt wird, eingelegt werden. Gemäß der Best. § 83 Abs. 1 der Verwaltungsordnung beträgt die Berufungsfrist 15 Tage. Die Berufungsfrist läuft ab dem Tag, der auf den Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheids folgt, spätestens jedoch nach Ablauf des zehnten Tags ab dem Tag, an dem der aufbewahrte nicht zugestellte Bescheid zur Abholung vorbereitet wurde.

Mgr. Jiří Šimek

Abteilungsleiter für Arbeitsagenturen

elektronisch unterzeichnet

„Abdruck des Amtsstempels“

Wird zugestellt an:

Bohemia Works, a.s., Antala Staška 1859/34, Krč, 140 00 Praha 4



Daten- Briefkästen

Abgabebeschein des Datenberichts

Betreff: Beschluss zur Ausstellung der Genehmigung
Bericht-ID: 515504058
Bericht-Typ: Öffentliche Datenverwaltung
Bericht-Stand: Zugestellt
Datum und Uhrzeit der Zustellung 30.10.2017 um 09:45:01

Absender: Arbeitsamt der tschechischen Republik, Dobrovského 1278/25,
17000 Praha 7, CZ
Briefkasten-ID: 7hazk97
Briefkasten-Typ: Organ der öffentlichen Macht
Absender: Aktenanwendung

Adressat: Bohemia Works, a.s., Antala Staška 1859/34, 14000 Praha 4, CZ
Briefkasten -ID: V7yjisc
Briefkasten -Typ: Juristische Person

Ermächtigung: Nicht eingegeben
Unsere Geschäftsnummer: UPCR-2017/80535-20001004/5
Unser Aktenzeichen: Nicht eingegeben
Ihre Geschäftsnummer: Nicht eingegeben
Ihr Aktenzeichen: Nicht eingegeben
Zu Händen: Nicht eingegeben
Zu eigenen Händen: Nein
Zustellung durch die Fiktion verboten: Nein

Ereignisse des Berichts:

26.10.2017 um 14:35:57 EV0: Der Datenbericht wurde aufgegeben.
26.10.2017 um 14:35:58 EV5: Der Datenbericht wurde in den Daten-Briefkasten des Empfängers zugestellt. Wenn der Empfänger des Datenberichts das Organ der öffentlichen Macht ist, das in der Stellung des Organs der öffentlichen Macht auftritt, wurde der Datenbericht mit diesem Zeitpunkt zugestellt.
30.10.2017 um 09:45:01 EV12: Die beauftragte Person mit dem Zugriffsrecht auf den Bericht im Sinne §8, Abs. 6 des Gesetzes Nr. 300/2008 Slg., in der gültigen Fassung hat sich angemeldet. Der Datenbericht ist jetzt zugestellt. Eventuelles früheres Datum der Zustellung durch die Fiktion oder in den Briefkasten des Organs der öffentlichen Macht wird nicht berührt.

Bestätigungsvermerk

Laut Beschluss des Kreisgerichts in České Budějovice vom 26. Oktober 1994, Gesch.-Nr.: Spr. 1705/94, ernannte beeidigte Dolmetscherin für deutsche Sprache, bestätige ich, dass die vorstehende Übersetzung mit dem tschechischen Text der beiliegenden Urkunde in genauem Wortlaut übereinstimmt.

Die Übersetzungsleistung ist unter der Ordnungszahl 3371..... des sechsten Tagebuches eingetragen.

Die Übersetzung und den Kostenersatz fakturiere ich gemäß der ausgestellten Rechnung.



[Handwritten signature]

Dipl.-Ing. Jana Klementová
Lanova tř. 201/20
370 01 České Budějovice
Tschechische Republik

In České Budějovice, den 20. 11. 2017